

## INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

**Landesrat Max Hiegelsberger**

und

**Landwirtschaftskammerpräsident ÖR Ing. Franz Reisecker**

am

6. Dezember 2017

zum Thema

### **"Glyphosat in Oberösterreich – Rechtlicher Rahmen und Anwendungsbereiche"**

#### **Weitere Gesprächsteilnehmer:**

- HR Mag. Hubert Huber, Abteilungsleiter Land- und Forstwirtschaft
- DI Christian Krumhuber, Abteilungsleiter Pflanzenproduktion, LK
- HR Dr. Bernhard Büsser, Abteilung Land- und Forstwirtschaft



landwirtschaftskammer  
oberösterreich

MAX.  
**LEBENSQUALITÄT.  
FÜR OBERÖSTERREICH.**

Landwirtschaft, Ernährung  
und Gemeinden.

#### Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Abteilung Presse  
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12  
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88  
landeskorrespondenz@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

„Die aktuell intensiv geführte Diskussion über den Einsatz von Glyphosat muss versachlicht werden“, sind sich Landesrat Max Hiegelsberger und ÖR Franz Reisecker, Präsident der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, einig.

In diesem Zusammenhang informieren sie gemeinsam mit den Experten des Landes Oberösterreich und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich über den Umgang mit Glyphosat in der agrarischen Praxis (S.4) sowie den Einsatz von Glyphosat im kommunalen und privaten Bereich (S.5) und geben fachliche Hintergrundinformationen zur Zulassung, Anwendung und Kontrolle dieses Pflanzenschutzmittels (ab S. 6).

#### **Zur aktuellen Diskussion:**

„Österreich hat sich bei der Bewertung dieses Wirkstoffes immer für einen fachlich-wissenschaftsbasierten Ansatz ausgesprochen und konkrete Einschränkungen des Glyphosat-Einsatzes im landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Bereich gefordert. Wenn wir uns zu einer nachhaltigen bäuerlichen Struktur und einer weiteren Ökologisierung bekennen, dann muss dies unseren landwirtschaftlichen Betriebe auch abgegolten werden. Daher kann es für Oberösterreich nur eine gemeinsame, bundesweite Lösung geben. Wir dürfen in diesem Diskurs nicht vergessen, dass sich unsere heimischen Bäuerinnen und Bauern, unter anderem aufgrund unseres Konsumverhaltens und Haushaltsausgaben für Lebensmittel und Getränke von rund 12 %, bereits jetzt auf einem sehr stark globalisierten Markt bewegen. Wir können nicht auch noch eine zusätzliche, nationale Konkurrenz für unsere oberösterreichischen Bäuerinnen und Bauern schaffen“, so Landesrat Hiegelsberger.

Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), veranstaltet nach Vorliegen der Kommissionsverordnung, am Donnerstag, den 14. Dezember 2017 einen **Runden Tisch**, um die

EU-rechtlichen Vorgaben und mögliche Alternativen für Österreich zu diskutieren.

*„Die strikten Reglementierungen eines Einsatzes in Österreich resultieren in höchster Lebensmittelqualität und Produktsicherheit. Im Gegensatz zu beispielsweise Deutschland kommt Glyphosat in Österreich aufgrund seiner Anwendungsmöglichkeiten nicht mit dem Erntegut in Berührung“,* so Präsident Reisecker.

Das Land Oberösterreich führte in den Jahren 2013 und 2015 Glyphosatmonitorings durch. Es wurden keinerlei Rückstände im Erntegut festgestellt. Die nächsten Monitoring-Intervalle sind für 2018 und 2021 geplant.

In diesem Zusammenhang verweist Hiegelsberger auf die Rolle des Lebensmittelhandels und auf die vorherrschende Internationalität in den Regalen: *„Der mediale Einsatz mancher Handelsketten hinsichtlich der Abschaffung von Glyphosat ist befremdlich, da genau diese Handelsketten nach wie vor ausländische Produkte, auch aufgrund von Preisvorteilen, im Regal führen.“* Landesrat Hiegelsberger und Präsident Reisecker appellieren daher an den Lebensmittelhandel, den Weg in eine Glyphosat-freie Zeit gemeinsam, über mehr Regionalität in den Regalen und faire Partnerschaften entlang der Wertschöpfungskette, zu bestreiten: *„Ein österreichweites Verbot von Glyphosat müsste demzufolge auch in einem Leistungsverzicht von Lebensmitteln, die unter Einsatz dieses Wirkstoffes produziert werden, münden. Dies wäre ein konsequenter Weg.“*

## **Verantwortungsbewusster Umgang mit Glyphosat ist in der oberösterreichischen Landwirtschaft gelebte Praxis**

---

Der Grund für den weltweit häufigen Einsatz von Glyphosat ist der medial zu Recht angeprangerte, rücksichtslose Einsatz auf bestehenden Kulturen, der vor allem in Süd- und Nordamerika bei gentechnisch veränderten Pflanzen (v.a. bei Mais, Soja, Raps, Baumwolle,...) obligatorisch ist. Diese gentechnisch modifizierten Pflanzen sind gegen den Wirkstoff resistent, wodurch die Herbizide direkt auf die zu erntenden Kulturen aufgebracht werden können, um Beikräuter zu unterdrücken. Diese Praxis ist in Europa verboten. Auch die Ausbringung von Glyphosat zur Abreifebeschleunigung – Sikkation genannt – ist in Österreich bereits seit August 2013 verboten.

In der heimischen Landwirtschaft wird Glyphosat hauptsächlich im Zuge der Saatbeetvorbereitung angewendet. Dies ermöglicht den pfluglosen Anbau direkt in die resultierende Mulchschicht, einen durchgehenden Erosionsschutz und einen stärkeren Humusaufbau im Boden.

*„Unsere Bäuerinnen und Bauern müssen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine entsprechende Befähigung nachweisen und regelmäßig Fortbildungen absolvieren. Sie sind dadurch gut auf die Herausforderungen im Pflanzenbau vorbereitet und setzen Herbizide wie Glyphosat dann ein, wenn es notwendig und sinnvoll ist. Durch die Kombination verschiedener Maßnahmen bei der Kulturführung, also vom Anbau bis zur Ernte der Kultur, erreichen wir die in Österreich zu Recht hoch gelobte Lebensmittelqualität und minimieren die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Glyphosat spielt dabei aktuell eine kleine, aber wichtige Rolle als Teil einer integrierten Pflanzenschutzstrategie“,* so Präsident ÖR Franz Reisecker.

---

## **Einsatz von Glyphosat im kommunalen Bereich**

---

Der Einsatz von Herbiziden ist gem. § 33 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 sowie Sinne des Oö. Straßengesetzes 1991 bei der Betreuung von Straßenbegleitflächen und Verkehrsflächen generell verboten. Darüber hinaus ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf versiegelten Flächen, wie bspw. Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster, oder sonstigen Fällen in denen ein hohes Abschwemmrisko vorliegt, nicht zulässig. Somit ist die Anwendung von glyphosathältigen Produkten im kommunalen Bereich bereits jetzt streng reglementiert. Mögliche Anwendungsbereiche verbleiben hinsichtlich zugelassener Indikation für die Unkrautbekämpfung auf (unbefestigten) Wegen und Plätzen in Gärten und Parks. In diesem Zusammenhang obliegt ein Verbot dem Wirkungsbereich der Gemeinden. Landesrat Max Hiegelsberger setzt hier auf Leuchtturm-Projekte und begrüßt Glyphosat-freie Gemeinden: *„Als Mitglied von Natur im Garten ist es langfristig unser Ziel, die Ökologisierung in Oberösterreichs Gemeinden durch gezielte Bewusstseinsbildung und Beratung voranzutreiben.“*

---

## **Einsatz von Glyphosat im privaten Bereich**

---

Gemäß § 1 Abs. 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen seit dem 1. Jänner 2014 Pflanzenschutzmittel für Hobby-Gärtnerinnen und -Gärtner nicht mehr in Selbstbedienung bzw. über den Lebensmitteleinzelhandel vertrieben werden. Seit 2015 muss das Verkaufspersonal zudem den Sachkundenachweis erbringen. Somit ist gewährleistet, dass Kundinnen und Kunden über die fachgerechte Verwendung, Risiken, Lagerung und Entsorgung der Pflanzenschutzmittel qualifiziert informiert werden.

Dazu Landesrat Max Hiegelsberger: *„Dem privaten Gebrauch von glyphosathältigen Herbiziden muss mehr Aufmerksamkeit zukommen, da hier eine Anwendung ohne nachgewiesene Sachkenntnis und mit möglichen negativen Auswirkungen erfolgt. Oberösterreich setzt als Mitglied von Natur im Garten 2018 weitere Schritte zur Bewusstseinsbildung und Ökologisierung der Hausgärten.“*

---

### Hintergrundinformation Glyphosat

---

Im Jahr 2016 verlängerte die Europäische Kommission die Zulassung des Wirkstoffes Glyphosat aufgrund der Uneinigkeit der Mitgliedsstaaten in Eigenregie, forderte aber für einen längeren Zulassungszeitraum den klaren politischen Willen der Mitgliedsstaaten. Nach einer langen politischen Auseinandersetzung kam am 27. November 2017 die notwendige qualifizierte Mehrheit im zuständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel der EU-Kommission zustande. Die Verlängerung der Zulassung von Glyphosat ermöglicht weiterhin eine angepasste und sparsame Verwendung in Österreich.

ÖR Ing. Franz Reisecker, Präsident der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, berichtet von den langen Verhandlungen: *„Im Berufungsausschuss sind schlussendlich 18 Mitgliedsstaaten dem Kompromissvorschlag des Parlaments für eine fünfjährige Verlängerung gefolgt. Entscheidend war dabei Deutschland, das sein Votum von Enthaltung zu Zustimmung geändert hat. Die zuständigen Politikerinnen und Politiker sind den Empfehlungen der zuständigen Prüfbehörden und damit den naturwissenschaftlichen Fakten gefolgt.“*

Dennoch löst die sachliche Entscheidung heftige Diskussionen in der Öffentlichkeit aus. In der medial äußerst intensiv geführten Debatte der letzten Monate wurde vor allem eine mögliche Krebsgefahr von Glyphosat diskutiert. Im Zentrum standen zwei scheinbar

gegensätzliche Bewertungen der von Glyphosat ausgehenden Krebsgefahr. Seitens der Europäischen Union wurde die Bewertung von Glyphosat von der deutschen Bundesanstalt für Risikoforschung (BfR) übernommen – eine anerkannte, objektive und auch streng agierende Behörde. Das BfR bewertet das Risiko der Anwendung – nicht die grundsätzlich von der Substanz ausgehende Gefahr – und kam zu dem Schluss, dass von einer sachgemäßen Anwendung des Wirkstoffes Glyphosat keine Krebsgefahr ausgeht. Zwischenzeitlich kam die WHO-Unterorganisation IARC (Institut für Krebsforschung) in einer Analyse zu dem Ergebnis, dass die Substanz Glyphosat „wahrscheinlich krebserregend“ ist. **Entscheidend dabei ist, dass sich diese beiden Ergebnisse nicht widersprechen.** Dass ein Stoff für sich genommen eine Gefahr darstellt, bedeutet nicht, dass eine sachkundige Anwendung nicht positive Wirkungen haben kann.

### **Rechtliche Situation – Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

---

Die Zulassung für Pflanzenschutzmittel bzw. Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln fällt gemäß EU-VO 1107/2009 in die Zuständigkeit der EU. Pflanzenschutzmittel bzw. deren Wirkstoffe müssen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes sehr strenge Bedingungen erfüllen. Sie dürfen weder krebserregend (kanzerogen), erbschädigend (mutagen), noch keimschädigend (teratogen) sein.

Präsident Reisecker betont die Verlässlichkeit der Prüfverfahren auf europäischer Ebene: *„Die EU hat klare und strenge Richtlinien für die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln und das ist gut so. Die Prüfverfahren sind sehr umfassend und beziehen eine Vielzahl von Studien zu den jeweiligen Gefahrenpotentialen ein. Nur so können verlässliche Empfehlungen für die politischen Entscheidungsträger erarbeitet werden.“*

In Österreich obliegt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln laut Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES). Über die Zulassung wird auf Grundlage von Stellungnahmen der Expertinnen und Experten der AGES aus den Bereichen Toxikologie, Rückstandsverhalten, Umweltverhalten und Ökotoxikologie, Wirksamkeit und Phytotoxizität sowie physikalisch-chemische Eigenschaften entschieden.<sup>1</sup>

In Österreich sind insgesamt 49 glyphosathaltige Herbizide zugelassen. Die Anwendungsbestimmungen zeigen dabei für landwirtschaftliche Nutzung geringere Aufwandsmengen als für private Anwendungen. Details über die zugelassenen Anwendungsbestimmungen entnehmen Sie dem Verzeichnis der in Österreich zugelassenen / genehmigten Pflanzenschutzmittel des Bundesamts für Ernährungssicherheit unter folgendem Link: [http://pmg.ages.at/pls/psmlfrz/pmgweb2\\$.Startup](http://pmg.ages.at/pls/psmlfrz/pmgweb2$.Startup).

### **Anwendung**

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird im Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geregelt. Die Pflicht zur Aufzeichnung wird dort für berufliche Anwender in § 18a festgelegt. Um die sachgerechte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten, werden in Oberösterreich vielfältige Maßnahmen gesetzt. Dies beginnt bereits mit der fachkundigen Ausbildung der künftigen Bäuerinnen und Bauern in den land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Weiters müssen Personen, die seit dem 26. November 2013 Pflanzenschutzmittel beruflich (bspw. als Gemeindearbeiterin und -arbeiter bzw. in der Land- und Forstwirtschaft) verwenden oder lagern, sowie Personen die in der Beratung tätig sind, den „Sachkundeausweis Pflanzenschutz“ erlangen. Zur Erlangung dieses

---

<sup>1</sup> Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft DI Rupprechter (2014): Anfragebeantwortung 1891/ AB vom 05.09.2014 zu 1933/J (XXV.GP); [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_01891/imfname\\_363041.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_01891/imfname_363041.pdf) [05.12.2017].

Sachkundausweises ist eine umfangreiche Schulung verpflichtend zu absolvieren.

### **Kontrolle**

Die Kontrolle der gesetzeskonformen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft obliegt in Oberösterreich gemäß Oö. Bodenschutzgesetz 1991 idgF der zuständigen Landesbehörde bzw. von ihr beauftragten Institutionen. Vor-Ort-Kontrollen bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden unter anderem im Zuge der Überprüfung der Cross-Compliance Bestimmungen durch die Agrarmarkt Austria GmbH durchgeführt. Informationen zu den amtlichen Kontrollmaßnahmen werden jährlich im Kontrollbericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht. Für Oberösterreich werden darin im Jahr 2015 436 Kontrollen der Verwendung (das entspricht mehr als 40 % aller amtlichen Kontrollen aller Bundesländer) bei nur 6 Beanstandungen ausgewiesen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> BMLFUW (2016): Österreich Bericht – Amtliche Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Inverkehrbringung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009; [www.bmlfuw.gv.at/dam/jcr:20262dda-23cc-4369-9bd3-f476c2bf00eb/Kontrollbericht\\_2015\\_Artikel68\\_VO\(EG\)Nr1107\\_2009\\_barfr.pdf](http://www.bmlfuw.gv.at/dam/jcr:20262dda-23cc-4369-9bd3-f476c2bf00eb/Kontrollbericht_2015_Artikel68_VO(EG)Nr1107_2009_barfr.pdf) [05.12.2017].